

Bebauungsplan Nr. 105 „Sälzerweg“ + 4. Änderung des Flächennutzungsplans
Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf
Auswertung der Stellungnahmen

	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	<p>Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>Deutsche Bahn AG Durch den Bebauungsplan „Sälzerweg“ der Stadt Melsungen sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.), sowie auf die einzuhaltenden Schutzräume und Schutzabstände im Bereich von 110 KV Bahnstromfreileitungen, wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

4.	<p>Gemeinde Körle Gegen die Entwurfsplanung Bebauungsplan Nr. 105 „Sälzerweg“, Stadt Melsungen“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, aufgestellt durch akp_ Stadtentwicklung + Regionalplanung, Kassel, bestehen seitens der Gemeinde Körle keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
5.	<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsbauamt Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) geben wir unsere Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Melsungen, Kernstadt, Bebauungsplan Nr. 105 „Sälzerweg“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme vom 13. November 2018,34c -2018/10159 - BE 10.01.2. Weitere Einwendungen haben wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen. Wir bitten darum, uns den Beschluss der Stadtverordneten und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2018:</u> <i>Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 105 "Sälzerweg" in der Kernstadt Melsungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Darüber hinaus erfolgt die Rücknahme von weiteren, angrenzenden Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan. Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Melsungen, abseits überörtlicher Straßen und wird über städtische Straßen erschlossen. Es wird im weiteren Verlauf über die Kreisstraße 142 bzw. über die Landesstraße 3147 an das überörtliche Straßennetz angebunden. Zu den Festsetzungen des o. g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt</i></p>	<p>Die Hinweise – insbesondere, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen ausgeschlossen sind - werden zur Kenntnis genommen. Allerdings liegt das Plangebiet abseits von Kreis- Landes- und Bundesstraßen, so dass mit keinen städtebaulichen Konflikten aufgrund von Geräuschmissionen zu rechnen ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

	<p><i>Stellung. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.</i></p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Durch Melsungen führen mehrere Bundesstraßen, sowie Landes- und Kreisstraßen. Ich weise daher darauf hin, dass Forderungen gegen die Straßenbaulastträger auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände), oder die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern) ausgeschlossen sind. Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten und eine Kopie der rechtskräftigen Bauleitplanung zuzusenden.</i></p>	
6.	<p>Kreisausschuss Schwalm-Eder-Kreis FB 37.2 – Vorbeugender Brandschutz zu der o.a. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur ersten Anhörung vom 09.11.2018.</p> <p>zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.11.2018:</u> <i>Stellungnahme zur Bauleitplanung der Stadt Melsungen</i></p> <p><i>hier: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes: zu der o.a. Bauleitplanung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken</i></p> <p><i>hier: Bebauungsplan Nr. 105 „Sälzerweg“: Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden. - Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zum Vorwurf vorgetragenen brandschutztechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Anregung insofern bereits berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können.

Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen.

- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs. 1 Pkt. 4 HBKG und § 38 Abs. 2 HBO verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405.

Der Minstdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.

Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löszeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt

-in Wohngebieten mind. 800 l/min.

Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen.

- Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen.

Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z. B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden. Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Unterflurhydranten sollten nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder die zum Abstellen von Gegenständen oder Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen.

	<p><i>- Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen. Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 200 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr leicht zugänglich sowie ganzjährig nutzbar sein.</i></p> <p><i>- Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.</i></p> <p><i>- Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem berücksichtigten Fall zu Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen.</i></p> <p><i>- Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden.</i></p>	
7.	<p>Kreisausschuss Schwalm-Eder-Kreis, Fachbereich 53.3 Öffentliche Hygiene</p> <p>zu o. g. Bauleitplanung sind von Seiten des Gesundheitsamtes keine Auflagen, Hinweise oder Empfehlungen zu geben.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
8.	<p>Kreisausschuss Schwalm-Eder-Kreis FB 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung</p> <p>aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Planungen</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

	weder Bedenken noch werden Anregungen vorgebracht.	
9.	<p>Kreisausschuss Schwalm-Eder-Kreis, FB 60.2 – Untere Bauaufsichtsbehörde Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt/Gemeinde Melsungen bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt/Gemeinde Melsungen bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
10.	<p>Kreisausschuss Schwalm-Eder-Kreis FB 60 – Bauen und Umwelt, Untere Denkmalschutzbehörde Baudenkmalpflegerische Belange im Rahmen der 4. Änderung F-Plan, Aufstellung B-Plan Nr. 105 „Sälzerweg“ in Melsungen sind hier nicht berührt.</p> <p>Belange Bodendenkmalpflege: Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (S 21 Abs. 3 HDSchG).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält bereits den angeregten Hinweis auf § 21 Denkmalschutzgesetz bzgl. der Anzeige und des Umgangs mit Funden und Fundstelle. Der Anregung wird insofern bereits entsprochen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
11.	<p>Kreisausschuss Schwalm-Eder-Kreis FB 30.5. Straßenverkehr gegen den Entwurf des Bebauungsplanes und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

12.	<p>Kreisausschuss Schwalm-Eder-Kreis FB 60.5 Wasser- und Bodenschutz aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf Grund der Zuständigkeitsverordnung ist das Regierungspräsidium Kassel hinsichtlich der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung/-versickerung die zuständige Fachbehörde.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Kassel wurde selbstverständlich am Verfahren beteiligt. Bedenken wurden von dort nicht vorgetragen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
13.	<p>Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV) Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 08.05.2019 teilen wir Ihnen mit, dass nach erfolgter Prüfung von Seiten des NVV keine Einwände hinsichtlich der Planung bestehen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
14.	<p>Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Zu o. g. Vorhaben wird auf die Stellungnahme vom 06. Dezember 2018, Az. w. o., verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p><i>Stellungnahme vom 06.12.2018:</i></p> <p><u>Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> <i>Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</i></p> <p><u>Dezernat 31.1 Altlasten, Bodenschutz</u> <i>In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den o. g. Planungsraum keine Eintragungen im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) gibt. Somit bestehen aus altlastenrechtlicher und -fachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

*Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden im Umweltbericht in ausreichender Weise behandelt. Gemäß Baugesetzbuch ist im Boden schonend und sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Zudem ist es erforderlich, Vermeidung und Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Dies gilt auch für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Aus dem Vorentwurf der Begründung (Umweltbericht) zur o. g. Bauleitplanung geht hervor, dass die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft im unmittelbaren Plangebiet nicht vollständig ausgeglichen werden können. Daher sollen weitere externe Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese sind im weiteren Verfahren bzw. zum Entwurf des Bebauungsplanes noch abschließend festzulegen. Da sich die mit der Planung verbundenen Eingriffe im Wesentlichen auf die natürliche Funktion des Bodens einschließlich seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt sowie auf Landschaftsbild und Flora konzentrieren, ergehen für die weitere Festlegung geeigneter bodenfunktionsbezogener Kompensationsmaßnahmen folgende Hinweise:
-Grundlagen/Hinweise für die Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB - Arbeitshilfe zur Ermittlung der Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland Pfalz zu entnehmen.*

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt unterschiedliche Vermeidungsmaßnahmen fest, die den Eingriff in den Boden innerhalb des Wohngebiets mindern sollen. Hierzu gehören u. a. die Festsetzung die verbleibende Grundstücksfreifläche als vegetationsfähige Fläche herzustellen sowie der verpflichtenden Herstellung von Stellplätzen- und Zufahrten als wasserdurchlässige Flächen. Ebenso wird mit der gleichzeitig vorgenommenen Rücknahme von Wohnbauflächen in einem deutlich größeren Umfang zweifelsfrei dem in § 1a BauGB verankertem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Boden nachgekommen, indem für bisher unbeeinträchtigte, landwirtschaftlich genutzte Flächen die im Flächennutzungsplan bisher vorgesehene Bebauung zurückgenommen wird.

Des Weiteren wurde der Bebauungsplan zum Entwurf, wie vorgesehen, um weitere externe Ausgleichsmaßnahmen ergänzt, die geeignet sind das Kompensationsdefizit - auch hinsichtlich des Bodenschutzes - auszugleichen. Hierbei handelt es sich um zwei Maßnahmenflächen:

Maßnahmenfläche 1: Umwandlung einer Ackerteilfläche in einen Blühstreifen (Gemarkung Melsungen, Flur 3, Flurstück 149/1, teilweise) im Umfang von rund 2.900 m².

Maßnahmenfläche 2: Pfliefferenaturierung in der Gemarkung Adelshausen (ca. 900 m²). Hierbei handelt es sich um eine bereits umgesetzte Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Melsungen, die im Rahmen des Bebauungsplans dem Eingriff im Baugebiet Sälzerweg zugeordnet wird.

Beide Maßnahmen haben hierbei auch positive Auswirkungen

Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Die Belange des Dezernates 31.3 werden in Bezug auf das o. g. Vorhaben nicht berührt.

auf das Schutzgut Boden. Insbesondere durch die Anlage eines Blühstreifens in einem Umfang von 0,3 ha wird gegenüber der derzeitigen intensiven Ackernutzung eine extensive Bodennutzung festgesetzt, die gerade auch einen Schutz von Bodenbelangen durch die Vermeidung und die Verringerung stofflicher Bodeneinträge (Verringerung von Stickstoffdüngung und Pflanzenschutzmittel) darstellt sowie dem Schutz des Grundwassers dient.

Aber auch die Bachrenaturierung trägt neben den positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser/oberirdische Gewässer und Flora und Fauna (Förderung eines höheren Artenreichtums, Schaffung von Habitaten) aufgrund der Anhebung des Grundwasserspiegels durch einen verlangsamten Abfluss auch zu günstigen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei.

Insofern handelt es sich bei den gewählten Kompensationsmaßnahmen um schutzgüterübergreifende Maßnahmen, die neben anderen Schutzgütern gerade auch bzgl. der Bodenbelange zu positiven Auswirkungen führen und diesen Eingriff umfänglich kompensieren.

Die Maßnahmen sind hierbei mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreis abgestimmt.

Hinsichtlich des Umfangs der Kompensationsmaßnahme steht hier eine Maßnahmenfläche von ca. 0,4 ha einer zukünftig zulässigen Versiegelung von rund 0,3 ha Fläche (GRZ von 0,3 zzgl. 50%ige Überschreitung für Stellplätze und Zufahrten) innerhalb des Baugebiets Sälzerweg gegenüber, wobei alleine die Extensivierungsmaßnahme (Anlage Blühstreifen) hierbei in etwa den gleichen Umfang (ca. 0,3 ha) wie die zukünftige Neuversiegelung aufweist.

Aus den dargelegten Gründen wird die vorgesehene Kompensation des Eingriffs in den Schutzgut Bodens in Art und Umfang als hinreichend und sachgerecht beurteilt; die Bodenbelange insofern als umfänglich in der Planung berücksichtig-

		<p>sichtigt, angesehen.</p> <p>Bzgl. der erwähnten Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB - Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ sei zudem angemerkt, dass es sich um eine Arbeitshilfe handelt und um keine in der Bauleitplanung rechtlich verbindlich anzuwendende Vorschrift.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die festgesetzten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden auch hinsichtlich der Bodenbelange als hinreichend und sachgerecht angesehen.</p>
--	--	--

Keine Stellungnahme haben vorgebracht:

- Avavon AG
- Bodenverband Schwalm-Eder
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e. V.
- BUND Hessen
- Bürgermeister als Ordnungsbehörde
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- EnergieNetz Mitte GmbH
- Freiw. Feuerwehr Melsungen
- Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld
- Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen
- Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrefeld
- Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen- hessenarchäologie + Baudenkmalpflege
- Landesgeschäftsstelle der Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
- Landesjagdverband Hessen e. V.
- Magistrat der Stadt Felsberg

- Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau
- Magistrat der Stadt Spangenberg
- Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH
- Polizeidirektion Schwalm-Eder Regionaler Verkehrsdienst
- Regionalbauernverband Kurhessen e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
- Verband Hess. Fischer e. V.
- Wanderverband Hessen e. V.
- Zweckverband Abfallwirtschaft, Schwalm-Eder-Kreis